

# Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALaV)

Vom 23. Mai 2012

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 5 Abs. 1, 33 Abs. 5, 34 Abs. 3, 39 Abs. 2 und 3, 40 Abs. 3 und 48 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011<sup>1)</sup> sowie § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## I.

### 1. Produktion, Absatz und Innovation

#### § 1 Unterstützte Projekte

<sup>1)</sup> Massnahmen von regionaler oder kantonaler Bedeutung, die eine Senkung der Produktionskosten, eine Verbesserung des Absatzes oder die Förderung von Innovationen bewirken, können unterstützt werden.

<sup>2)</sup> Anschubfinanzierungen für Marketingprojekte sind in der Regel auf drei Jahre befristet. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung um maximal drei Jahre möglich.

<sup>3)</sup> Die gewährten Beiträge belaufen sich auf maximal 50 % der gesamten Projektkosten. Für den Fortbestand der unterstützten Massnahmen sind die zukünftig erforderlichen Eigenleistungen in Form eines Businessplans nachzuweisen.

#### § 2 Verfahren

<sup>1)</sup> Beitragsgesuche mit sämtlichen sachdienlichen Unterlagen sind dem Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) einzureichen.

---

<sup>1)</sup> SAR [910.200](#)

<sup>2)</sup> SAR [661.110](#)

<sup>2</sup> Das DFR prüft die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und kann weitere Unterlagen wie Statuten, Verträge oder Pläne verlangen.

<sup>3</sup> Es entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

<sup>4</sup> Es überwacht die Einhaltung der geforderten Bedingungen und Auflagen.

<sup>5</sup> Bei unrechtmässiger Verwendung der gemäss § 1 zugesprochenen Beiträge können Leistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

### § 3 Wirkungskontrolle und Berichterstattung

<sup>1</sup> Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind zu einer Wirkungskontrolle und zur periodischen Berichterstattung verpflichtet.

<sup>2</sup> Das DFR legt die Mindestanforderungen an die Wirkungskontrolle und die Berichterstattung fest.

## 2. Kantonaler Agrarfonds

### § 4 Verwaltung

<sup>1</sup> Die Verwaltung des kantonalen Agrarfonds ist der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) übertragen.

<sup>2</sup> Die ALK prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und ist für den Vollzug der §§ 5–12 zuständig.

### § 5 Gewährung von Darlehen

<sup>1</sup> Darlehen können ausgerichtet werden für

- a) die Förderung einer Produktionsweise, die Gewässer, Boden und Luft besonders schont oder das Tierwohl in besonderer Weise fördert,
- b) die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Rationalisierung sowie der Qualität und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen,
- c) die Aufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben zum Zweck der Rationalisierung oder zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit,
- d) die Erleichterung von Hofübernahmen,
- e) den Landzukauf für Arrondierungszwecke,
- f) die Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen,
- g) innerbetriebliche Massnahmen zwecks Arbeitserleichterung und Förderung der Arbeitssicherheit,

- h) Überbrückungskredite für Bodenverbesserungen gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 <sup>1)</sup>,
- i) betriebsnotwendige Trinkwasserfassungen, Elektrizitätsanschlüsse und andere Erschliessungen.

<sup>2</sup> Darlehen werden nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Gewerbebetriebe bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden geplante Unterstützungen gemäss Absatz 1 lit. b und f im kantonalen Amtsblatt publiziert.

## § 6 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Für die Gewährung von Darlehen aus dem kantonalen Agrarfonds gelten sinngemäss Art. 105 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 <sup>2)</sup>, soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich anderweitige betriebliche oder persönliche Voraussetzungen festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Mindestanforderung für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 1 lit. a beträgt 0,75 Standardarbeitskräfte (SAK). Für die übrigen Massnahmen gilt der minimale Arbeitsbedarf des Betriebs, der für ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 <sup>3)</sup> erforderlich ist.

<sup>3</sup> Im Rahmen von Massnahmen gemäss § 5 Abs. 1 lit. c dürfen Hofdüngerabgaben für das Raumprogramm angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Starthilfe zur Erleichterung von Hofübernahmen gemäss § 5 Abs. 1 lit. d kann bis zur Vollendung des 45. Altersjahres der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gewährt werden. Bewerberinnen oder Bewerber müssen mindestens über ein landwirtschaftliches Berufsattest verfügen.

## § 7 Höhe der Darlehen

<sup>1</sup> Es werden Darlehen zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 200'000.– pro Massnahme gewährt.

<sup>2</sup> Die Darlehen werden nach Möglichkeit pauschal ausgerichtet.

## § 8 Rückzahlung von Darlehen

<sup>1</sup> Die Darlehen sind in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer zu tilgen, spätestens jedoch innerhalb von 20 Jahren. Die minimale jährliche Amortisation beträgt Fr. 1'000.–.

---

<sup>1)</sup> [SR 913.1](#)

<sup>2)</sup> [SR 910.1](#)

<sup>3)</sup> [SR 211.412.11](#)

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine tilgungsfreie Anlaufzeit von höchstens drei Jahren gewährt werden.

<sup>3</sup> Das DFR kann mit schriftlichem Einverständnis der Schuldnerin oder des Schuldners fällige Tilgungsraten mit deren Direktzahlungen und Beiträgen verrechnen.

## **§ 9** Berichterstattung

<sup>1</sup> Im Bedarfsfall kann die Schuldnerin oder der Schuldner zur periodischen Berichterstattung, namentlich zur jährlichen Einreichung der Buchhaltung, verpflichtet werden.

## **§ 10** Zweckentfremdungsverbot und Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Innerhalb der Tilgungsdauer dürfen mit Darlehen unterstützte Massnahmen ihrer landwirtschaftlichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

<sup>2</sup> Die unterstützten Objekte sind richtig zu bewirtschaften beziehungsweise sachgerecht zu unterhalten.

<sup>3</sup> Die ALK hat das Zweckentfremdungsverbot und die Unterhaltspflicht zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden.

## **§ 11** Sicherung der Darlehen

<sup>1</sup> Die Darlehen sind durch Grundpfand oder in Ausnahmefällen anderweitig sicherzustellen. Bei Darlehen bis zu Fr. 20'000.– kann die Sicherstellung auch durch die Abtretung einer Forderung erfolgen.

## **§ 12** Widerruf von Agrarfondsdarlehen

<sup>1</sup> Bei Verstoss gegen § 10 oder bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 109 Abs. 1 LwG können Darlehen aus dem kantonalen Agrarfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens zwei Monaten jederzeit widerrufen werden.

<sup>2</sup> Bei gewinnbringender Veräusserung, Irreführung oder Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen kann zusätzlich zur ausstehenden Darlehenssumme eine rückwirkende Verzinsung gefordert werden.

# **3. Pflanzenschutz**

## **§ 13** Pflanzenschutzdienst

<sup>1</sup> Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und der Umwelt wird gemäss § 39 Abs. 2 LwG AG ein kantonaler Pflanzenschutzdienst geführt.

<sup>2</sup> Die damit verbundene Aufgabenerfüllung obliegt Landwirtschaft Aargau.

## § 14 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Pflanzenschutzdienst arbeitet bei Themen von gemeinsamem Interesse mit den Amtsstellen für Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässerunterhalt, Wald sowie Lebensmittelkontrolle zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden beteiligen sich im Auftrag des kantonalen Pflanzenschutzdienstes gegen eine angemessene Entschädigung am Vollzug der Massnahmen auf ihrem Gebiet namentlich durch die Bereitstellung personeller, technischer, infrastruktureller und logistischer Ressourcen.

## § 15 Aufgaben

<sup>1</sup> Dem Pflanzenschutzdienst obliegen folgende Aufgaben:

- a) Anordnung von Massnahmen wie namentlich die Vernichtung von Befallsherden zur wirksamen Bekämpfung, Verhinderung und Verbreitung von Schadorganismen gemäss § 16,
- b) Anordnung der Beschlagnahme gemäss Art. 42 der Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) vom 27. Oktober 2010 <sup>1)</sup>,
- c) Überwachung des Gesundheitszustands der landwirtschaftlichen Kulturen, der Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie der dafür erforderlichen Schutzvorkehrungen,
- d) Förderung von Anbaumethoden, die der Lebensmittellhygiene sowie der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dienen und die Umwelt schonen, sofern sie wirtschaftlich vertretbar sind,
- e) Weiterbildung und Beratung im Pflanzenschutzdienst,
- f) Erteilung von Bewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- g) Aufbau einer öffentlich zugänglichen Dokumentations- und Informationsstelle.

## § 16 Massnahmen

<sup>1</sup> Im Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen gilt:

- a) Der Anbau und das Anpflanzen von Chaenomeles Lindl. (Feuerbusch, Scheinquitte, Japanische Quitte), Eriobotrya Lindl. (Wollmispel), Mespilus L. (Mispel) und Pyracantha Roem. (Feuerdorn) ist auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten,
- b) der Anbau und das Anpflanzen aller Arten von Weissdorn (Crataegus spp.) ist auf dem ganzen Kantonsgebiet ab 1. Mai 2012 für die Dauer von fünf Jahren verboten.

<sup>2</sup> Der Pflanzenschutzdienst kann Sofortmassnahmen zur Bekämpfung von lokal auftretenden Schadorganismen ergreifen.

---

<sup>1)</sup> [SR 916.20](#)

<sup>3</sup> Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton auf ihrem Gebiet eigene Massnahmen ergreifen.

#### § 17 Abfindung

<sup>1</sup> Abfindungen für rechtmässig zugefügten Schaden richten sich nach den Bestimmungen der Haftungsgesetzgebung.

### 4. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht

#### § 18 Bodenrecht

<sup>1</sup> Das DFR ist zuständig für

- a) die Bewilligung der Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 60 BGG, B, B, B,
- b) die Bewilligung des Erwerbs eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks gemäss Art. 61 ff. BGG, B, B, B,
- c) die Bewilligung zur Errichtung von Pfandrechten für Darlehen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf, gemäss Art. 76 Abs. 2 BGG, B, B,
- d) Erlass einer Feststellungsverfügung gemäss Art. 84 BGG, B, B,
- e) Anmerkungen gemäss Art. 86 BGG, B, B,
- f) die Durchführung oder die Genehmigung von Schätzungen des Ertragswerts gemäss Art. 87 BGG, B, B.

<sup>2</sup> Kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 83 Abs. 3 und 90 lit. b BGG B ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).

#### § 19 Pachtrecht

<sup>1</sup> Das DFR ist zuständig für

- a) die Bewilligung von Vereinbarungen mit einer kürzeren Pachtdauer gemäss Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 <sup>1)</sup>,
- b) die Bewilligung von Vereinbarungen mit einer Fortsetzung der Pacht auf kürzere Zeit gemäss Art. 8 Abs. 2 LPG,
- c) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe gemäss Art. 30 LPG,
- d) die Bewilligung des Pachtzinses für Gewerbe gemäss Art. 42 LPG,
- e) den Entscheid über die Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke gemäss Art. 43 LPG,
- f) den Erlass von Feststellungsverfügungen gemäss Art. 49 LPG.

---

<sup>1)</sup> SR [221.213.2](#)

<sup>2</sup> Berechtigt zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke (Art. 43 LPG) sind der Gemeinderat oder die kommunale Erhebungsstelle, in der das Grundstück ganz oder teilweise liegt.

<sup>3</sup> Die Einsprachen sind schriftlich an das DFR zu richten.

## 5. Weitere Zuständigkeiten

### § 20 Zuständigkeiten des DFR

<sup>1</sup> Das DFR ist zuständig für die

- a) Kontrolle der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- b) Kontrolle der Einhaltung der Verwendungsverbote von Düngern,
- c) Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben,
- d) Erhebung landwirtschaftlicher Daten.

### § 21 Zuständigkeiten des DGS

<sup>1</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) ist zuständig für

- a) die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln,
- b) die Marktüberwachung von in Verkehr gebrachten Düngern,
- c) die Weinhandelskontrolle bei nicht der Schweizerischen Weinhandelskontrolle unterstellten Betrieben,
- d) die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Primärproduktion,
- e) den Vollzug der Bestimmungen über die Hygiene der Milchproduktion,
- f) den Vollzug im Bereich der invasiven Organismen im Kanton in Zusammenarbeit mit dem DFR und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU).

## 6. Gebühren

### § 22 Beratungsleistungen

<sup>1</sup> Gestützt auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. d LwG AG werden für Beratungsleistungen des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg (LZL) angemessene Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand. Die Grundgebühr beträgt maximal Fr. 100.– pro Stunde; dazu kommen Reisespesen und Sachaufwand.

<sup>3</sup> Für Beratungsleistungen zu Gunsten der Landwirtschaft können die Gebühren je nach öffentlichem Interesse um maximal 75 % reduziert werden.

**§ 23** Direktzahlungen und Beiträge

<sup>1</sup> Gestützt auf § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren betragen die Gebühren für die Behandlung von Gesuchen betreffend Direktzahlungen und Beiträge je nach zeitlichem Aufwand zwischen Fr. 50.– und Fr. 1'000.– je Betrieb und Beitragsjahr.

<sup>2</sup> Die Gebühren können mit den auszurichtenden Direktzahlungen und Beiträgen verrechnet werden.

<sup>3</sup> Wird ein Gesuch vor der Durchführung der Kontrolle zurückgezogen oder gegenstandslos, kann die Gebühr herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

**§ 24** Boden- und Pachtrecht

<sup>1</sup> Gestützt auf § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren betragen die Gebühren für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen, die im Zusammenhang mit dem BGG, dem LPG sowie dem LwG stehen, je nach zeitlichem Aufwand zwischen Fr. 50.– und Fr. 1'000.–.

<sup>2</sup> Die Kosten für allfällige Expertisen des DFR trägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller. Der Ansatz pro Stunde beträgt maximal Fr. 100.–; dazu kommen Reisespesen und Sachaufwand.

## **7. Schlussbestimmung**

**§ 25** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

### **1.**

Der Erlass SAR [910.151](#) (Verordnung über die Gebühren für Leistungen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste des Kantons Aargau vom 4. Januar 1995) wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SAR [910.161](#) (Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Vollzugs von ökologischen Direktzahlungen vom 26. März 1997) wird aufgehoben.

**3.**

Der Erlass SAR [911.134](#) (Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001) wird aufgehoben.

**4.**

Der Erlass SAR [911.137](#) (Vollziehungsverordnung zur Duldungspflicht im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes vom 14. Dezember 1981) wird aufgehoben.

**5.**

Der Erlass SAR [913.111](#) (Verordnung zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 15. Dezember 1993) wird aufgehoben.

**6.**

Der Erlass SAR [913.331](#) (Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986) wird aufgehoben.

**7.**

Der Erlass SAR [913.351](#) (Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des bürgerlichen Bodenrechts vom 18. November 1992) wird aufgehoben.

**8.**

Der Erlass SAR [915.131](#) (Verordnung über die Schaffung von Ackerbaustellen und von Landwirtschaftskommissionen in den Gemeinden vom 15. Juli 1960) wird aufgehoben.

**9.**

Der Erlass SAR [915.311](#) (Verordnung über den landwirtschaftlichen Pflanzenschutz vom 2. Juni 1975) wird aufgehoben.

**10.**

Der Erlass SAR [917.810](#) (Verordnung über die Viehverpfändung vom 23. Dezember 1918) wird aufgehoben.

#### **IV.**

Die Aufhebungen unter Ziff. III. treten am 1. August 2012 in Kraft.

Aarau, 23. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HOCHULI

Staatsschreiber  
GRÜNENFELDER